

Richtplanung Graubünden

Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Energie (KRIP-E)

Beschluss

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten. Die Inhalte des bisherigen Kapitels 7.2 «Energie» des kantonalen Richtplans Graubünden (KRIP-E) stammen hauptsächlich aus dem «Richtplan 2000» (RB Nr. 1620/2002). Im Jahr 2016 wurde der «Richtplan 2000» mit dem Themenbereich Windenergieanlagen ergänzt (RB Nr. 591/2016). Seither wurden lediglich die Objektlisten vereinzelt angepasst.

2. Veränderte gesetzliche Grundlagen als Auslöser der Richtplananpassung

2.1 Revision Energiegesetz

Eigentlicher Anlass für die Anpassung des KRIP-E ist die im Jahre 2018 in Kraft getretene Revision des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) sowie die damit verbundenen Anpassungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700.0). Demnach kommt den Kantonen neu die Pflicht zu, Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie feststellen, welche Gebiete sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen (Art. 6 Abs. 2 lit. b^{bis} RPG), geeignete Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung erneuerbarer Energien im Richtplan zu bezeichnen (Art. 8b RPG) und die für Wasser- und Windkraft geeigneten Gewässerstrecken und Gebiete unter Berücksichtigung von bereits genutzten Standorten zu bezeichnen (Art. 10 Abs. 1 EnG).

2.2 Mantelerlass

Das Bundesparlament hat im Herbst 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet (sogenannter Mantelerlass). Der Mantelerlass umfasst im Wesentlichen Änderungen im EnG sowie im Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7). Damit sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, um in der Schweiz rasch mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Wind oder Biomasse zu produzieren. Der Mantelerlass definiert verbindliche Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien für die Jahre 2035 und 2050 (Art. 2 EnG). Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll zudem per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens sechs Terawattstunden (TWh) – davon mindestens zwei TWh sicher abrufbar – realisiert und unterstützt werden (Art. 9a StromVG). Hierfür wurde u. a. die Planungspflicht für einzelne, im Anhang 2 des StromVG bezeichnete Wasserkraftvorhaben aufgehoben, wobei Anlagen, die an einem neuen Standort vorgesehen sind, lediglich von der Pflicht zur Nutzungsplanung befreit sind (z. B. das Kraftwerk Chlus). Der Mantelerlass besagt, dass die Kantone auch geeignete Gebiete für die Nutzung von Solarenergie in ihren Richtplänen festzulegen haben (Art. 10 Abs. 1 EnG).

Am 9. Juni 2024 – also rund ein Jahr nach der öffentlichen Auflage des KRIP-E – hat die Schweizer Stimmbevölkerung den Mantelerlass angenommen. Dessen Vollzug hat der Bundesrat am 13. November 2024 in verschiedenen Verordnungen präzisiert und eine gestaffelte Inkraftsetzung beschlossen. Das erste Paket trat per 1. Januar 2025 in Kraft. Das zweite Paket mit den restlichen Neuerungen hat der Bundesrat am 19. Februar 2025 verabschiedet. Es wird auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

2.3 Beschleunigerlass

Der Bundesrat beabsichtigt, die Verfahren für die Planung und den Bau grosser Kraftwerke für erneuerbare Energien zu verkürzen, um den Ausbau der Produktion rasch voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund hat er am 21. Juni 2023 eine Änderung des EnG zuhanden des Parlaments verabschiedet. Der sogenannte Beschleunigerlass sieht die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren für Solar-, Windenergie- und Wasserkraftanlagen vor.

Die parlamentarische Beratung zum Beschleunigungserlass ist zum Zeitpunkt der vorliegenden Beschlussfassung über den KRIP-E noch nicht abgeschlossen. Im Grundsatz haben allerdings bereits beide Räte einer Verfahrensbeschleunigung zugestimmt. Differenzen bestehen demgegenüber insbesondere in Punkten, die in der Frühjahrssession 2025 in die Vorlage aufgenommen wurden. Hierbei handelt es sich jedoch um Themen, welche die Festlegungen des KRIP-E nicht tangieren.

Der KRIP-E trägt den grundlegenden Zielen und absehbaren Regelungen des Beschleunigungserlasses bereits Rechnung.

Der ursprüngliche Entwurf des Bundesrats zum Beschleunigungserlass vom 21. Juni 2023 sah vor, dass keine Zustimmung der Gemeinden zu konkreten Kraftwerkprojekten erforderlich sein sollte, sondern eine Konsultation der Gemeinden ausreiche. Dies hätte eine empfindliche Einschränkung der für Graubünden wichtigen Gemeindeautonomie dargestellt. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde die Regelung auf politischen Druck hin angepasst. Gemäss derzeitigem Stand der Diskussion sind sich die eidgenössischen Räte darüber einig, dass die Standortgemeinde zu Vorhaben zustimmen muss, sofern das kantonale Recht nichts anderes bestimmt.

In den Richtplandokumenten des KRIP-E wird hervorgehoben, dass die Gemeindeautonomie bei Vorhaben zur Energieproduktion – insbesondere hinsichtlich Windenergieprojekten – gewahrt bleiben muss. Dies wurde im Übrigen auch anlässlich der Präsentation des KRIP-E in den Regionen im Rahmen der öffentlichen Auflage (im April und Mai 2023) betont. Der Beschleunigungserlass ist zum heutigen Zeitpunkt weder abschliessend beraten noch durch das Bundesparlament beschlossen. Soweit das Zustimmungserfordernis der Standortgemeinden bei Plangenehmigungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse (vgl. Curia Vista Nr. 23.051, Entwurf zu Art. 14a Abs. 1^{bis} EnG gemäss Fahne zur Frühjahrssession 2025 des Nationalrats) wider Erwarten doch noch wegfallen sollte, behält sich die Regierung vor, den gesamten KRIP-E oder Teile davon ausser Kraft zu setzen. Der vorliegende Regierungsbeschluss wird in Ziffer 2 des Dispositives mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen.

3. Kantonale Strategien

3.1 Kantonale Gesamtenergiestrategie

Am 22. Juli 2022 gab die Bündner Regierung im Rahmen der Beantwortung des Auftrags Horrer betreffend Solaroffensive für Graubünden bekannt, dass sie eine kantonale Gesamtenergiestrategie erarbeiten wird. Im Sommer 2024 begann das Amt für Energie und Verkehr mit der Erarbeitung einer Vorstudie, welche Ende 2024 abgeschlossen wurde. Die Hauptstudie soll bis Ende 2026 vorliegen. Die nationalen Energie- und Klimaziele bilden den Rahmen für diese Strategie. Bis eine kantonale Gesamtenergiestrategie vorliegt, orientiert sich der KRIP-E daher an den Vorgaben der nationalen Energiestrategie. Sobald Entscheidungen des Kantonsparlaments zur Gesamtenergiestrategie vorliegen, wird der KRIP-E überprüft und entsprechend angepasst. Der Grosse Rat wird somit dereinst über Prioritäten und Produktionsziele bei den erneuerbaren Energiequellen entscheiden können.

3.2 Aktionsplan Green Deal (AGD)

In der Oktobersession 2021 hat der Grosse Rat die erste Etappe des Aktionsplans Green Deal (AGD) gutgeheissen. Diese sieht diverse Massnahmen zur Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden, der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen und der Entwicklung von erneuerbarer Fernwärme und -kälte vor. Für die zweite Etappe des AGD hat der Grosse Rat die Regierung beauftragt, die notwendigen Rechtsgrundlagen für weitere Massnahmen und für deren Finanzierung zu erarbeiten. Im April 2025 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz (BKLiG) beschlossen und die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen. Der KRIP-E nimmt im Kapitel 7.1 «Energiestrategie und Klimaschutz» Bezug auf den AGD.

4. Formelles zur Richtplananpassung

4.1 Verfahren und Erarbeitung der Richtplananpassung

Das Verfahren für die Anpassung des kantonalen Richtplans richtet sich nach Art. 14 KRG und Art. 7 KRVO. Die Genehmigung des kantonalen Richtplans erfolgt gestützt auf Art. 11 RPV durch den Bundesrat oder das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Die Erarbeitung des KRIP-E erfolgte in den Jahren 2020–2025 in einer klassischen Projektorganisation unter der Leitung des Amts für Raumentwicklung (Art. 7 Abs. 1 KRVO). Ein Projektteam mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen kantonalen Dienststellen sowie externen Fachpersonen aus den Bereichen Energie und Umwelt erarbeitete die Richtplandokumente und deren Grundlagen. Die Projektleitung unterbreitete strategische Entscheide oder zu klärende Fragestellungen einem Steuerungsausschuss, in welchem die Amtsleiter des Amts für Raumplanung Graubünden und des Amts für Energie und Verkehr vertreten waren. Der Steuerungsausschuss prüfte die Dokumente in verschiedenen Phasen, unter anderem auf deren Abgrenzung zu anderen kantonalen Strategien und auf die räumliche Fokussierung.

Für die Erarbeitung der Grundlagen in den Bereichen Wasserkraft und Windenergie wurden eigene Projektgruppen gebildet. Die Projektgruppe für die Erarbeitung der Grundlagen Wasserkraft setzte sich aus Vertretern von Gemeinden, Regionen, Elektrizitätsunternehmen, Umweltorganisationen, dem Fischereiverband und kantonalen Behörden zusammen, während für die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen im Bereich Windenergie neben dem Amt für Raumentwicklung fünf kantonale Amtsstellen in die Projektgruppe Einsitz nahmen (Amt für Energie und Verkehr, Amt für Natur und Umwelt, Amt für Jagd und Fischerei, Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und Amt für Wald und Naturgefahren).

4.2 Vernehmlassung der Richtplandokumente bei den betroffenen Dienststellen

Die kantonsinterne Vernehmlassung des Richtplanvorentwurfs bei den betroffenen Dienststellen wurde im Herbst 2022 durchgeführt. Davon ausgenommen war das Kapitel 7.1.3 zu den Windenergieanlagen, bei welchem die Vernehmlassung zwischen November 2022 und Januar 2023 erfolgte. Die direkte Einbindung diverser kantonaler Fachstellen in die Grundlagenerarbeitung trug dazu bei, dass ein bereits weitgehend konsolidierter Vorentwurf zur kantonsinternen Vernehmlassung unterbreitet werden konnte. Eine Mehrheit der eingeladenen Fachstellen hiess den Entwurf ohne Bemerkungen gut. Die wenigen verbliebenen Einwendungen konnten mit den Fachstellen bereinigt werden.

4.3 Vorprüfung durch den Bund

Im Juni 2022 wurde der Entwurf der Anpassung des KRIP-E dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) zur Vorprüfung eingereicht (ohne den Bereich Windenergie). Die Vorprüfung des Bundes wurde mit Bericht vom 20. Februar 2023 abgeschlossen. Darin wurde die Richtplanvorlage durchwegs positiv bewertet. So attestiert der Bund dem Kanton, dass er insbesondere im Kapitel zur Wasserkraft «detaillierte und nachvollziehbare Arbeiten» geleistet habe. Ebenso wird vom Bund «positiv anerkannt», dass der Kanton bei den Planungsarbeiten verschiedene Entscheidungsträger und Interessenvertreter involviert hat. Weiter formulierte der Bund Aufträge für die Überarbeitung und Weiterentwicklung des Richtplans in Bezug auf einzelne Vorhaben. Diese wurden soweit möglich berücksichtigt.

Der Bereich Windenergie (inkl. dazugehörigen Grundlagen) wurde dem Bund ein halbes Jahr später, im Dezember 2022, zur Vorprüfung eingereicht. In seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2023 beurteilte der Bund die Grundlagenarbeiten zum Thema Windenergie und deren Überführung in den Richtplan als «zielführend und qualitativ wertvoll». Aus der Vorprüfung ergaben sich in verschiedenen Gebieten Erkenntnisse zu zusätzlichen Konflikten mit Bundesinteressen, insbesondere in Bezug auf Anlagen und Systeme des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie der Zivilluftfahrt. Infolgedessen wurde ein Windenergiegebiet aus dem KRIP-E gestrichen, weitere wurden angepasst.

4.4 Öffentliche Auflage

Gemäss Art. 7 Abs. 3 KRVO kann während der Auflagefrist jedermann schriftlich Vorschläge und Einwendungen zur Richtplananpassung einbringen. Die öffentliche Auflage des Entwurfs zur Anpassung des KRIP-E fand ab dem 12. April 2023 statt. Die in Art. 7 KRVO vorgesehene Mitwirkungsfrist von einem Monat wurde aufgrund der Tragweite und Komplexität der Vorlage von Beginn weg auf drei Monate bis zum 30. Juni 2023 angesetzt. Auf Gesuch verschiedener Mitwirkungsteilnehmer hin und in Anbetracht der Sommerferienzeit wurde die Auflage bis zum 30. September 2023 verlängert.

Die öffentliche Auflage wurde in elektronischer Form als sogenannte E-Vernehmlassung durchgeführt. Dies vor dem Hintergrund, dass mit einer regen Beteiligung und

einer daraus resultierenden hohen Anzahl an Stellungnahmen zum KRIP-E gerechnet wurde. Bei der e-Vernehmlassung handelte es sich um ein Pilotprojekt innerhalb der kantonalen Verwaltung. Die Standeskanzlei beteiligte sich zur Hälfte an den Projektkosten der e-Vernehmlassung.

Während der öffentlichen Auflage des KRIP-E gingen insgesamt rund 300 Stellungnahmen mit rund 3300 Anträgen ein. Nach dem Beschluss des KRIP-E wird den Mitwirkenden eine Rückmeldung zugestellt, welcher der Mitwirkungsbericht beigelegt ist. Für den Versand der Mitteilung wird dasselbe Medium verwendet wie für die Eingabe der Mitwirkung (e-Vernehmlassung, E-Mail oder Postversand). Der öffentliche Mitwirkungsbericht enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Vorschläge und Einwendungen sowie Ausführungen zum Umgang mit diesen und dient der Bekanntgabe der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen (Art. 7 Abs. 3 KRVO). Der Mitwirkungsbericht liegt den Unterlagen zur Beschlussfassung bei.

Nach dem Beschluss des KRIP-E wird den Mitwirkenden in einer separaten Mitteilung das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahme eröffnet. Dadurch erhalten die Mitwirkenden eine individuelle Rückmeldung zu ihren konkreten Anträgen. Damit wird, unter anderem als Ausdruck der Wertschätzung, transparent dargelegt, wie die eingebrachten Anliegen behandelt wurden. Im Gegensatz zum Mitwirkungsbericht sind die individualisierten Rückmeldungen nicht öffentlich einsehbar (Datenschutz). Die Zusammenstellung der Rückmeldungen an die Stellungnehmenden liegt den Unterlagen zur Beschlussfassung bei.

5. Materielles

5.1 Inhalt der Richtplananpassung

Die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Anforderungen an die Richtplaninhalte im Bereich Energie haben sich seit dem «Richtplan 2000» wesentlich verändert. Neben den inhaltlichen Anpassungen wird auch die Kapitelstruktur wie folgt revidiert:

KRIP-E bisher	KRIP-E neu
7.1 Übersicht	7.1 Energie
7.2 Energie	7.1.1 Energiestrategie und Klimaschutz
7.2.1 Energieversorgung mit kleineren Anlagen	7.1.2 Wasserkraftanlagen
7.2.2 Stromproduktion in grösseren Anlagen	7.1.3 Windenergieanlagen
7.2.3 Elektrische Übertragungsleitungen	7.1.4 Solaranlagen
7.2.4 Windenergieanlagen	7.1.5 Weitere heimische Energiequellen
	7.1.6 Energietransport, -verteilung und -speicherung

5.2 Festlegungen des KRIP-E

5.2.1 Energie und Klimaschutz (KRIP-E, Kapitel 7.1.1)

Das einleitende Kapitel 7.1.1 «Energie und Klimaschutz» bildet den konzeptionellen Überbau über die im Richtplan erwähnten Energiethemen. Weiter verschafft es einen Überblick über die Themen und Stossrichtungen, welche in den darauffolgenden Einzelkapiteln (7.1.2–7.1.6) vertieft werden. Es enthält aktualisierte Ziele, Leitsätze und Handlungsanweisungen, u. a. zum energetischen Sparpotenzial, zum Ausbau von erneuerbaren Energien oder zur Versorgungssicherheit. In den Erläuterungen sind die Ausbauziele für die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien genannt.

Diese sind auf die energiepolitischen Zielsetzungen gemäss Art. 2 EnG abgestimmt und als Richtwerte zu verstehen. Weiter sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel als Querschnittsthemen ebenfalls Inhalt des KRIP-E. Dabei wird mit der Festlegung von Gebieten für die Produktion von erneuerbarer Energie eine wichtige planerische Aufgabe für das Erreichen der klimapolitischen Ziele wahrgenommen.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens wurde insbesondere die geplante Erarbeitung einer kantonalen Gesamtenergiestrategie und der vorgesehene Einbezug des Grossen Rats in energiepolitische Entscheidungen hervorgehoben. Grundsätzlich begrüsst wurde die Angleichung der kantonalen Produktionsziele an das revidierte EnG (insbesondere für die Solarenergie), wobei unterschiedliche Haltungen bezüglich der Höhe und Verbindlichkeit der Produktionsziele kundgetan wurden. Die Gewichtung von Spar- und Effizienzmassnahmen wurde als zu gering erachtet. Weiter wurde eine unzureichende Abstimmung mit Landschafts- und Biodiversitätsinteressen bemängelt.

Aufgrund der Stellungnahmen im Mitwirkungsverfahren wurden im Wesentlichen folgende Anpassungen am KRIP-E vorgenommen:

- Neu wird explizit Bezug auf die kantonale Gesamtenergiestrategie genommen. Dem Grossen Rat wird zudem ausdrücklich in Aussicht gestellt, dereinst selbst über die Prioritäten und Produktionsziele bei den erneuerbaren Energien entscheiden zu können, was auch zu späteren Anpassungen des KRIP-E führen kann
- Die Bedeutung von Energiesparmassnahmen wird durch einen Leitsatz betont.
- Die Vorbildfunktion des Kantons im Energiebereich wird in den Leitsätzen verankert.
- Angesichts der wachsenden Bedeutung der Energiespeicherung wird ein neuer Leitsatz formuliert.
- Die Reihenfolge der Leitsätze wird im Sinne einer prioritätsorientierten Handlungsabfolge angepasst.

5.2.2 Wasserkraftanlagen (KRIP-E, Kapitel 7.1.2)

Kapitel 7.1.2 «Wasserkraftanlagen» zeigt den Stand und die mögliche Weiterentwicklung der Wasserkraftnutzung im Kanton Graubünden auf. Richtplanerisch festgelegt werden insbesondere:

- **bestehende Wasserkraftanlagen** mit bis 2050 auslaufender Konzession, bei welchen der Betrieb über das Konzessionsende hinaus richtplanerisch gesichert werden soll,
- **geplante Wasserkraftvorhaben**, welche aufgrund ihrer zu erwartenden räumlichen Auswirkungen einer Grundlage im Richtplan bedürfen, und
- die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten **Gewässerstrecken** sowie die Gewässerstrecken, welche von der Wasserkraftnutzung freizuhalten sind.

Im Rahmen der Richtplananpassung wird der Weiterbetrieb von 31 **bestehenden Wasserkraftanlagen**, bei welchen die Konzession vor 2050 endet, als «Festsetzung» gesichert.

Bezüglich der **geplanten Wasserkraftanlagen** erfolgte eine Auslegeordnung über die rechtskräftigen Richtplanvorhaben und die neu gemeldeten Projekte (Beurteilung des energiewirtschaftlichen Potenzials). Diese Vorhaben wurden gemeinsam mit Kraftwerksgesellschaften und Umweltverbänden in mehreren Gesprächsrunden dis-

kutiert. Dabei veränderten sich die ursprünglichen Positionen der beiden Teilnehmerkreise nicht. Insgesamt wurden 33 Wasserkraftvorhaben im Richtplan festgelegt.

Diese umfassen:

- Stauraumerweiterungen (5 Vorhaben),
- die Nutzung neuer Stauräume (5 Vorhaben),
- Ausbauten und Erweiterungen bestehender Anlagen sowie Laufwasserkraftwerke (15 Vorhaben),
- sowie den Neubau von Ausleitkraftwerken (8 Vorhaben).

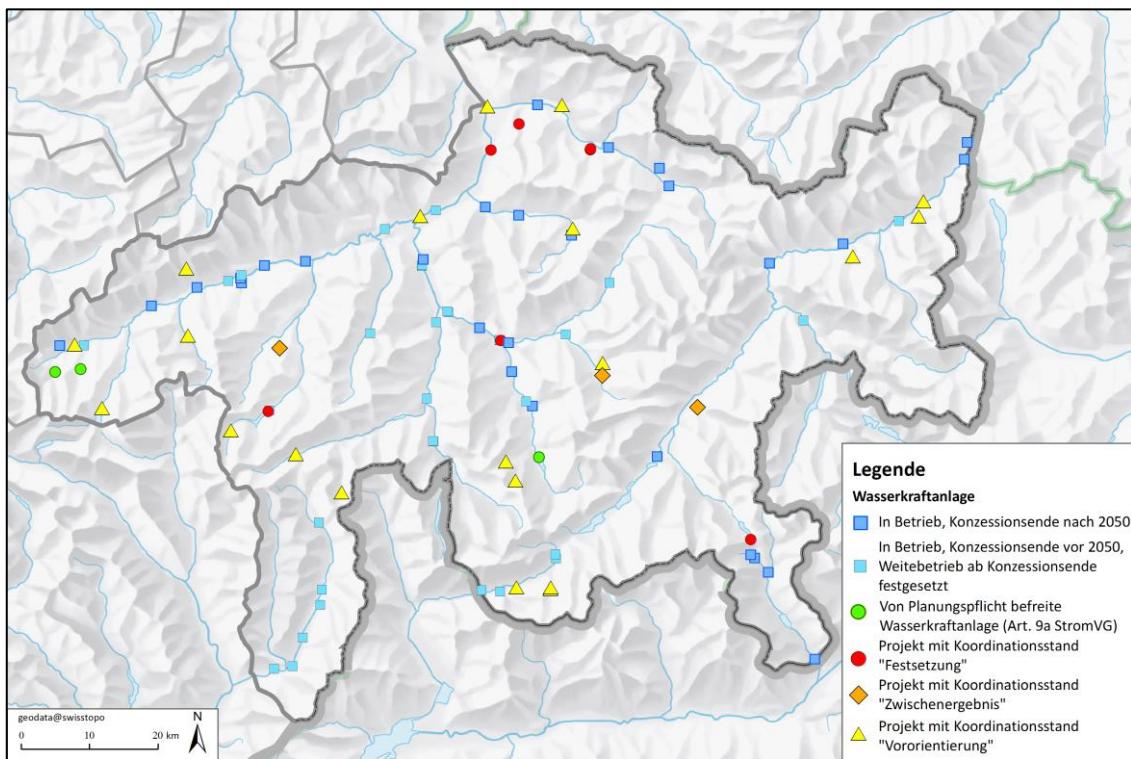
Weiter wurden drei Stauraumerweiterungen ohne Planungspflicht (Vorhaben gemäss Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG) aus Gründen der Übersicht in die Objektliste Wasserkraftanlagen aufgenommen. Diese räumlichen Festlegungen sind nicht Gegenstand der (nochmaligen) Beschlussfassung. Deshalb sind sie in der Objektliste nicht grau hinterlegt.

In der Übersicht präsentiert sich die Objektliste zu den festgelegten Wasserkraftvorhaben wie folgt (Normalschrift: bisherige Vorhaben; *kursiv*: neue bzw. im Koordinationsstand angepasste Vorhaben sowie Vorhaben der gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft des UVEK):

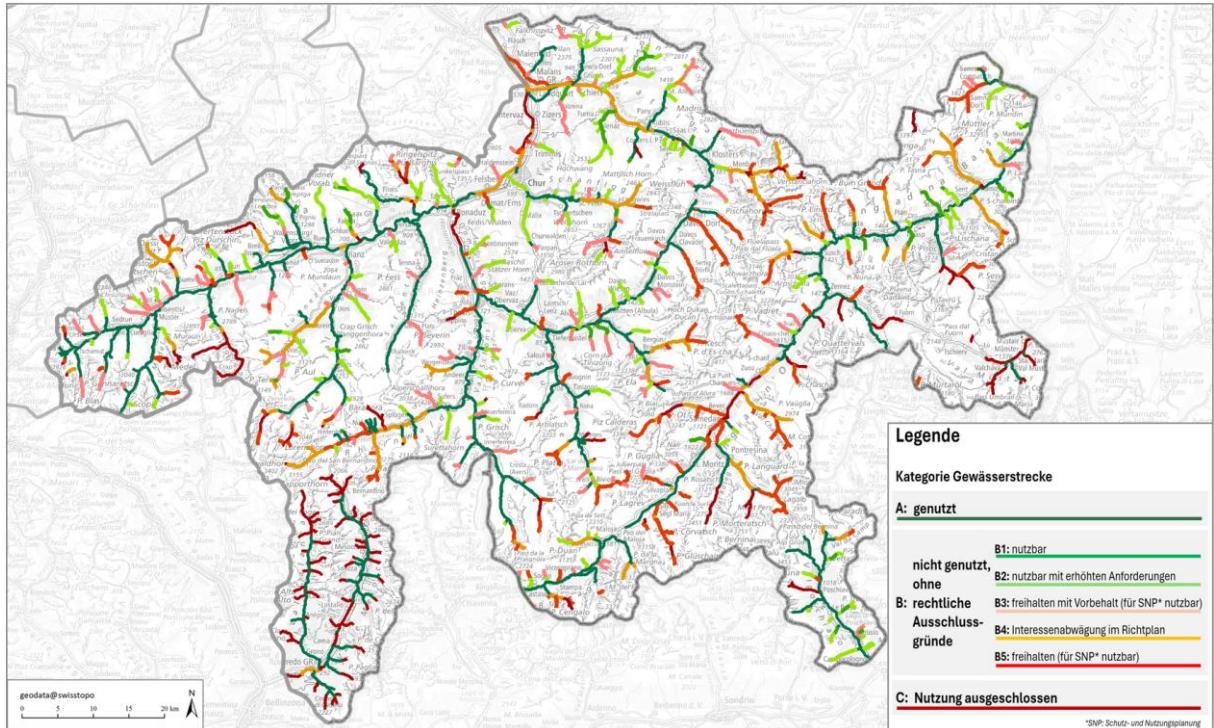
Richtplaninhalte				
Art des Vorhabens	Vorhaben Art. 9a StromVG (ohne Planungspflicht)	Festsetzung	Zwischenergebnis	Vororientierung
Stauraumerweiterung	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Lai da Nalps</i> - <i>Lai di Curnera</i> - <i>Lai da Marmorera</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Zervreila</i> - <i>Lago Bianco</i> 		<ul style="list-style-type: none"> - <i>Albigna</i> - <i>Runcahez</i> - <i>Sta. Maria</i>
zusätzlicher Stauraum				<ul style="list-style-type: none"> - <i>Lampertschalp</i> - <i>Rheinwald</i> - <i>Val Bercla</i> - <i>Val Curciusa</i> - <i>Val Faller</i>

Ausbau / Erweiterung bestehender Anlage sowie Laufwasserkraftwerk	<ul style="list-style-type: none"> - <i>KW Glaris</i> - <i>KW Fideris</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Bergün Filisur / Albula plus NABE</i> - Überleitung Lugnez 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Aua da Mila</i> - <i>Ava da Tuors</i> - <i>Brancla</i> - <i>Ferrera II</i> - <i>Schraubach</i> - <i>Stampa-Bondo</i> - <i>Bondea (Bondo-Castasegna)</i> - Überleitung Forno-Albigna - <i>Val Chamuera</i> - <i>Val Duina</i> - <i>Val Plavna</i>
Ausleitkraftwerk	<ul style="list-style-type: none"> - Projekt Chlus: <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>KW Arieschbach</i> ○ <i>KW Trimmis</i> ○ <i>KW Schranggabach</i> - <i>KW Tiefencastel</i> + 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ems-Mastrils</i> - <i>Ilanz-Bonaduz</i> - <i>Litzirüti-Molinis</i> - <i>Rothenbrunnen-Ems</i> 	

Die im Richtplan festgelegten Wasserkraftvorhaben sind auf dem Kantonsgebiet folgendermassen verortet:



Neben den Anlagen werden auch die für die Wasserkraftnutzung geeigneten **Gewässerstrecken** sowie die Gewässerstrecken, welche von der Wasserkraftnutzung freizuhalten sind, richtplanerisch gesichert. Insgesamt werden rund 1000 Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt:



Die Methodik für die Kategorisierung der Gewässerabschnitte und Ergebnisse sind in den Grundlagenberichten ausführlich dokumentiert. Ebenso sind Fragen des Zusammenspiels von Wasserkraftvorhaben und der Festlegung von Gewässerstrecken anhand von Fallbeispielen detailliert erklärt. Diese zeigen u. a. auf, wie das Verfahren bei einem konkreten Vorhaben abläuft und welche Planungsinstrumente der Richtplan für die entsprechenden Nutzungszwecke bereithält.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gingen die Ansichten zum Thema der Wasserkraftnutzung teilweise weit auseinander. Generell stand der Forderung einer weiteren Stärkung der Wasserkraft und ambitionierterer Produktionsziele die grundlegende Ablehnung eines weiteren Ausbaus bei der Wasserkraft bzw. die Forderung eines gänzlichen Verzichts auf die Nutzung der heute noch nicht für die Wasserkraft beanspruchten Gewässerstrecken gegenüber. Die Stellungnehmenden betonten insbesondere die Bedeutung der Wasserkraft, die Notwendigkeit der Sicherung der bestehenden Produktion und den Wunsch nach einer ökologischen Sanierung der Gewässer sowie nach einem Ausbau für Winterstrom. Kritisiert wurde verschiedentlich die angewandte

Methode zur Bezeichnung der Gewässerstrecken, die von der Betreiberseite als zu schutzorientiert und von den Umweltschutzorganisationen als nicht konsequent genug erachtet wurde. Weiter wurden Sorgen um die Gewässerhoheit geäussert und der Koordinationsstand der Gewässerstrecken generell sowie einzelner Projekte in Frage gestellt.

Aufgrund der vorgebrachten Vorschläge und Einwendungen wurden im Wesentlichen folgende Anpassungen am KRIP-E vorgenommen:

- Die Bedeutung der Erweiterung des Speichervolumens für Winterstrom wird hervorgehoben und in der Objektliste werden Vorhaben für die Winterstromproduktion erwähnt.
- Aufgrund von berücksichtigten Anträgen zur Anpassung der Kategorie von Gewässerstrecken wird bei 20 Gewässerstrecken die Kategorie an die veränderten Grundlagen (nutzungs- und schutzseitig) angepasst.
- Das im Richtplan als Richtwert angegebene Produktionsziel für Wasserkraft wird an die höheren Produktionsziele gemäss revidiertem EnG angeglichen (+ 50 Gigawattstunden [GWh]).
- Aufgrund nachgereichter Unterlagen wird eine Anpassung des Koordinationsstandes des Kraftwerks Val Chamuera (La Punt Chamues-ch) von «Vororientierung» zu «Zwischenergebnis» vorgenommen.
- Der Zusammenhang zwischen Wasserkraftvorhaben und der Festlegung der Gewässerstrecken wird anhand von Beispielen weiter verdeutlicht.

Der Forderung nach einem vollständigen Verzicht auf weiteren Zubau der Wasserkraft und Konzentration auf andere erneuerbare Energien konnte mit Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben und bestehenden Strategien nicht entsprochen werden. Ebenso konnte die Forderung bezüglich einer Anpassung der Methodik für die Festlegung der Gewässerstrecken (u. a. einer Negativplanung für besonders wertvolle Gewässer) nicht berücksichtigt werden. Die angewandte Methodik hat sich vielmehr als robust und zweckmässig erwiesen; sie wurde auch in der Vorprüfung des Bundes positiv gewürdigt (siehe Kapitel 4.3). Als Reaktion auf die Mitwirkungseingaben wird die Methodik im Mitwirkungsbericht ausführlicher erklärt.

Umgang mit Vorhaben Pradapunt und Überleitung Lugnez

Während der öffentlichen Auflage des KRIP-E wurden Grundlagen zu den Vorhaben Ausleitkraftwerk Pradapunt Litzirüti-Molinis (Objekt Nr. 27.WK.05; Vororientierung; Antrag auf Festsetzung) sowie Überleitung Lugnez (Objekt Nr. 29.WK.16; Zwischenergebnis; Antrag auf Festsetzung) beim Kanton eingereicht. Für die beantragte Aufstufung der Vorhaben Ausleitkraftwerk Pradapunt Litzirüti-Molinis und Überleitung Lugnez zu einer «Festsetzung» bedarf es einer erneuten öffentlichen Auflage, um die gemäss Art. 4 RPG und Art. 7 KRVO erforderliche Information und Mitwirkung der Bevölkerung gewährleisten zu können. Diese Auflage wird nach dem Beschluss des KRIP-E durchgeführt.

5.2.3 Windenergieanlagen (KRIP-E, Kapitel 7.1.3)

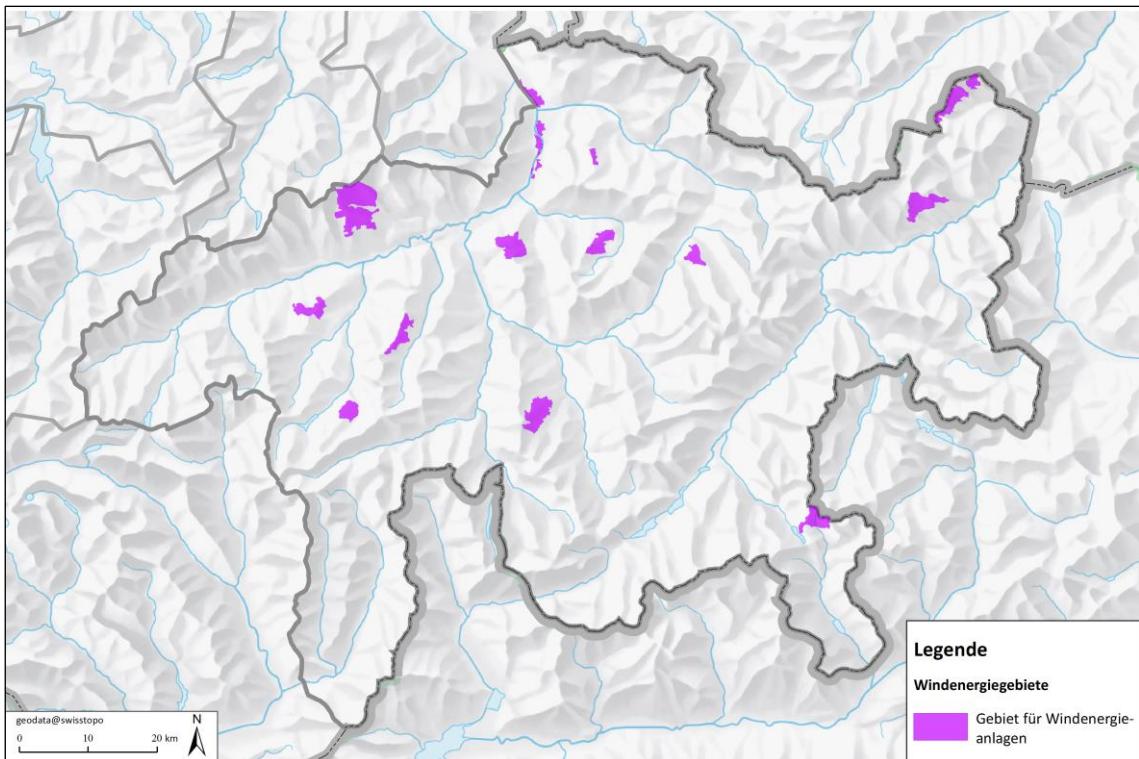
Beim aktualisierten Kapitel 7.1.3 «Windenergieanlagen» handelt es sich um eine Anpassung des bisherigen Richtplankapitels 7.1.4 an die Vorgaben des Konzepts Windenergie des Bundes. Gestützt auf Art. 10 EnG und Art. 6 und Art. 8b RPG erfolgt neu anstelle der bisherigen «Negativplanung» eine «Positivplanung» für das gesamte Kantonsgebiet. Eine weitere wichtige Vorgabe ist die anzustrebende räumliche Konzentration der Windenergienutzung in Windparks. Die Ermittlung der Eignungsgebiete erfolgte mittels Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV. Dementsprechend wurden die betroffenen Interessen ermittelt, beurteilt und gegeneinander abgewogen. Dies erfolgte stufengerecht auf Ebene Richtplanung für die Festlegung und räumliche Abgrenzung von Gebieten ohne Vorliegen von konkreten Projekten.

Hauptsächliche Themen in der Mitwirkung waren die Wahrung der Gemeindeautonomie bei der Windenergieplanung, das Verhältnis zwischen Produktionsziel und realistischem Potenzial, die Priorisierung der Eignungsgebiete, die angewandten Grundlagen zur Gebietsdefinition sowie planungstechnische Aspekte. Zudem wurden zahlreiche Rückmeldungen zu einzelnen Windenergiegebieten eingereicht. Zwar begrüsste eine Reihe von Stellungnehmenden das grundsätzliche Ausbauziel, die Umstellung zur Positivplanung sowie die Berücksichtigung des Konzepts Windenergie des Bundes. Insgesamt überwogen jedoch die kritischen Rückmeldungen. Diese betrafen u. a. die Höhe des Produktionsziels und dessen Verhältnis zum Potenzial. Weiter war insbesondere die Kategorie B der Eignungsgebiete umstritten. Kritik gab es ebenso an den gewählten Grundlagen und an der Methodik, wobei insbesondere die Nutzwertanalyse und die Generalisierung der Gebiete in Frage gestellt wurden. Zudem

wurde die Überlappungen von Eignungsgebieten mit Arbeitsgebieten und Landschaftsschutzgebieten beanstandet. Schliesslich fühlten sich einzelne Gemeinden unzureichend in den Planungsprozess einbezogen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Vorprüfungs- und Mitwirkungsverfahren wurden im Wesentlichen folgende Anpassungen am KRIP-E vorgenommen:

- Auf Gebiete der Kategorie B wird verzichtet, wobei das kantonale Ausbauziel von 400 Gigawattstunden pro Jahr (GWh/J) für Graubünden bis zum Vorliegen der kantonalen Energiestrategie unverändert bleibt.
- Das Produktionspotenzial von 980 GWh/J wird auf rund 600 GWh/J reduziert. Das nach Bereinigung der Gebiete verbleibende Produktionspotenzial ist somit immer noch eineinhalb Mal grösser als das kantonale Ausbauziel. Sollte sich dennoch herausstellen, dass die verbleibenden Gebiete der Kategorie A für die Erreichung des Ausbauziels nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit einer Richtplananpassung.
- Die Bewertung des Eignungsgebiets 6 «Landquart Ost» wird aufgrund von neuen Erkenntnissen (Berücksichtigung Kulturgüterschutz Umgebung Schloss Marschlins) angepasst. Da sich damit das Produktionspotenzial reduziert, wird das Gebiet in die Priorität B zurückgestuft und aus der Objektliste entlassen.
- Das Eignungsgebiet 13 «Reichenau» wird aufgrund der Berücksichtigung des «Strategischen Arbeitsgebiets» räumlich angepasst und neu bewertet. Aufgrund des dadurch veränderten Produktionspotenzials wird das Gebiet in die Priorität B zurückgestuft und aus der Objektliste entlassen.
- Das Eignungsgebiet 2 «St. Luzisteig» wird aufgrund von militärischen Interessen deutlich redimensioniert und aufgrund des reduzierten Produktionspotenzials aus der Objektliste entlassen.
- Die verbleibenden Eignungsgebiete wurden hinsichtlich der Erschliessung (Transport auf Kantonsstrassen), Landschaft und ornithologischer Gesichtspunkte nochmals überprüft und bereinigt und strategische Arbeitsgebiete wurden von der Windenergienutzung ausgeschlossen.
- Im Ergebnis werden die Eignungsgebiete von 25 Gebieten der Kategorie A und B auf 16 Gebiete der Kategorie A reduziert:



- Die für die Festlegung der Eignungsgebiete angewandte Methodik wurde in planungstechnischer Hinsicht weiter verfeinert. Sie ist im erläuternden Bericht und im Mitwirkungsbericht ausführlich erklärt.
- Als Datengrundlage dient weiterhin der Windatlas des Bundes, da dieser als einzige Grundlage für den ganzen Kanton verfügbar ist und somit eine kantonsweit einheitliche Erhebung erlaubt.

5.2.4 Solaranlagen (KRIP-E, Kapitel 7.1.4)

Im aktualisierten Kapitel 7.1.4 «Solaranlagen» werden die allgemeinen Planungsgrundsätze und Handlungsanweisungen für die Nutzung der Solarenergie festgelegt. Diese sind auf die energiepolitischen Ziele und Strategien des Bundes und des Kantons abgestützt und berücksichtigen auch die vom Bundesparlament in Kraft gesetzten Bestimmungen zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen. Da die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe bereits weitgehend geregelt sind, beschränkt sich der Richtplan auf die Festlegung der aus raumplanerischer Sicht wichtigen Leitplanken für die Entwicklung der Solarenergie.

Im Rahmen der Mitwirkung fand der Ausbau der Solarenergie einhellige Zustimmung, wobei die formulierten Ziele als zu wenig ambitioniert empfunden wurden. Ein deutlicheres Bekenntnis zum raschen Zubau der Photovoltaik wurde gefordert. Viele Anträge, die hauptsächlich weitergehende politische und finanzielle Massnahmen zur Förderung der Solarenergie betrafen, konnten lediglich zur Kenntnis genommen werden. Diese können nicht Gegenstand der Richtplanung bilden, sondern müssen im Gesetzgebungsverfahren diskutiert werden.

Aufgrund der Vorbringen im Mitwirkungsverfahren wurde der KRIP-E im Wesentlichen wie folgt angepasst:

- Die im Richtplan als Richtwert angegebenen Ausbauziele für die Solarenergie werden aufgrund der bisher nicht berücksichtigten Möglichkeiten der Revision des StromVG bzw. des EnG (sogenannter Solarexpress betreffend freistehende Photovoltaik-Grossanlagen) von bisher 1200 GWh auf neu 1500 GWh erhöht.
- Bis zum Vorliegen der kantonalen Gesamtenergiestrategie gilt für freistehende Solaranlagen eine zurückhaltende Bewilligungspraxis. Voraussetzung für eine Bewilligung sind die Erfüllung der Vorgaben gemäss Art. 71a EnG (Solarexpress), Art. 24^{bis} RPG (richtplanerische Grundlage) oder Art. 32c RPV (Standortgebundenheit). Solaranlagen sollen weiterhin prioritär auf bestehenden Bauten und Infrastrukturen realisiert werden.

5.2.5 Weitere einheimische Energiequellen (KRIP-E, Kapitel 7.1.5)

Das aktualisierte Kapitel 7.1.5 «weitere einheimische Energiequellen» befasst sich mit der Nutzung und den Potenzialen der weiteren, für die Erreichung der Energie- und Klimaziele wichtigen Energiequellen Biomasse (u. a. Holz), Erd- und Umgebungswärme sowie Abwärme.

Heute bestehen mit der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis, dem Zementwerk Untervaz und dem Holzkraftwerk Domat/Ems im Bündner Rheintal drei Anlagen, welche (unterschiedlich) grosse Potenziale in Bezug auf die Abwärmenutzung aufweisen. Deshalb zielen die Planungsgrundsätze und Handlungsanweisungen des Richtplans darauf ab, das Potenzial industrieller Abwärme im Rheintal verstärkt zu nutzen. Vor diesem Hintergrund werden diese drei Abwärme produzierenden Grossanlagen auch als Objekte im Richtplan verankert (Koordinationsstand «Ausgangslage»).

In den Stellungnahmen der Mitwirkung wurde die Bedeutung dieser Energiequellen anerkannt; es bestanden keine grundlegenden Einwendungen gegen die Inhalte des Richtplankapitels. Die Mitwirkungsanträge nehmen vor allem Bezug auf Fragen zur Bedeutung, Eignung und Priorisierung einzelner Energieträger. Vereinzelt wurde die rudimentäre Abbildung der einheimischen Energiequellen bemängelt. Die fundierte Auseinandersetzung mit Energiequellen gehört jedoch nicht zu den Kernaufgaben der Richtplanung und wird entsprechend auch nicht im KRIP-E behandelt. Stattdessen fällt die Diskussion der vielfältigen technologischen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Aspekte in die Kompetenz des Gesetzgebers. Zudem erfolgt die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung von Massnahmen im Bereich der weiteren heimischen Energiequellen in aller Regel auf kommunaler Ebene. Deshalb besteht der Richtplan hier hauptsächlich aus allgemeinen Planungsgrundsätzen, Abstimmungsanweisungen und Erläuterungen.

5.2.6 Energietransport, -verteilung und -speicherung (KRIP-E, Kapitel 7.1.6)

Das Kapitel 7.1.6 «Energietransport, -verteilung und -speicherung» befasst sich mit dem Transport von Energie in Form von Strom, Gas oder Wärme vom Produktionsstandort bis zum Endverbraucher sowie in Ansätzen zu Möglichkeiten der Energiespeicherung. Es ersetzt das bisherige Kapitel «elektrische Übertragungsleitungen». Zur Information sind im Richtplantext auch die im Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) festgelegten Objekte aufgeführt.

Anlässlich der Mitwirkung wurden keine grundlegenden Einwendungen gegen die Richtplaninhalte in Kapitel 7.1.6 geäussert. Viele Mitwirkungsanträge stehen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Stromnetzes und den damit zusammenhängenden Herausforderungen und Fragen der Wärmeversorgung im Lichte der Netto-Null-Ziele. Die Handlungsmöglichkeiten der Richtplanung sind in diesem Themenbereich jedoch eng begrenzt. Das Planungs- und Koordinationsinstrument für den Aus- und Neubau von Übertragungsleitungen stellt der SÜL des Bundes dar. Demgegenüber erfolgt die Planung von thermischen Netzen zumeist direkt auf lokaler Ebene und somit unterhalb der Abstraktionsebene des Richtplans. Das Richtplankapitel 7.1.6 beschränkt sich daher auf allgemeine Planungsgrundsätze und Handlungsanweisungen und enthält keine räumlich verorteten Objekte.

5.3 Festlegungen in anderen Richtplankapiteln

5.3.1 Freizuhaltende Optionen im Energiebereich (KRIP, Kapitel 9.1)

Mit der vorliegenden Richtplanpassung zum KRIP-E werden sechs von sieben Objekten zur Wasserkraftnutzung aus Kapitel 9.1 «Optionen freihalten» entlassen und in die Objektliste im Kapitel Wasserkraftanlagen überführt. Je nach Stand ihrer Konkretisierung und räumlichen Koordination werden die entsprechenden Wasserkraftvorhaben den Koordinationsständen «Vororientierung», «Zwischenergebnis» oder «Festsetzung» zugeordnet (vgl. vorstehend Ziffer 6.2.2).

Das zwischenzeitlich aufgegebene Vorhaben Val Gliems wird ersatzlos gestrichen.

5.3.2 Landschaftsschutz (KRIP, Kapitel 3.6)

Da die richtplanerisch festgelegten Landschaftsschutzgebiete «Ampervreilhorn» (02.LS.27), «Dreibündenstein – Alp dil Plaun» (03.LS.09) sowie «I Gess» (13.LS.03) von den Eignungsgebieten für Windenergie 26 «Alp Selva Vals», 35 «Bernina» sowie 53 «Dreibündenstein» grossräumig überlagert werden, werden diese für die betroffenen Flächen vom Koordinationsstand «Festsetzung» auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft. Die Objektliste des Kapitels 3.6 (Landschaftsschutz) wird entsprechend angepasst.

Damit trägt der Kanton der bundesrechtlichen Regelung gemäss Art. 12 Abs. 3 EnG, wonach das nationale Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler oder lokaler Bedeutung vorgeht, bereits auf Richtplanstufe Rechnung.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Energie (KRIP-E, Kapitel 7.1–7.1.6 des kantonalen Richtplans) vom 15. Mai 2025, wird zuhanden der Genehmigung durch den Bundesrat beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden für verbindlich erklärt.

2. Die Regierung behält sich vor, den KRIP-E gesamthaft oder teilweise ausser Kraft zu setzen, soweit die Zustimmung der Standortgemeinden bei Plangenehmigungsverfahren für Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse im Rahmen der Bestimmungen zum Beschleunigungserlass wegfallen sollte.
3. Der Erläuternde Bericht zum KRIP-E vom 15. Mai 2025, der Mitwirkungsbericht vom 15. Mai 2025 sowie die «Zusammenstellung der Rückmeldungen an sämtliche Stellungnehmende» vom 15. Mai 2025 werden zur Kenntnis genommen.
4. Die Objekte zur Wasserkraftnutzung werden aus dem Kapitel 9.1 «Optionen freihalten» entlassen und in die Objektliste in Kapitel 7.1.2 des KRIP-E überführt. Die entsprechenden Wasserkraftvorhaben werden gemäss ihrem Stand der Konkretisierung und räumlichen Koordination den Koordinationsständen «Vororientierung», «Zwischenergebnis» oder «Festsetzung» zugeordnet. Das zwischenzeitlich aufgegebene Vorhaben Val Gliems wird ersatzlos gestrichen.
5. Die Landschaftsschutzgebiete «Ampervreilhorn» (02.LS.27), «Dreibündenstein – Alp dil Plaun» (03.LS.09) sowie «I Gess» (13.LS.03) werden vom Koordinationsstand «Festsetzung» auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft. Die Objektliste in Kapitel 3.6 «Landschaftsschutz» wird entsprechend angepasst.
6. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird ermächtigt, den KRIP-E dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen und allfällige Verhandlungen mit den zuständigen Bundesbehörden im Rahmen des Genehmigungs- und Bereinigungsverfahrens zu führen (Art. 8 KRVO).
7. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt:
 - Die Einsehbarkeit des Richtplans sowie des Mitwirkungsberichts sicherzustellen und für die laufende Bewirtschaftung und Aktualisierung des Richtplans zu sorgen.

- Den KRIP-E inklusive Mitwirkungsbericht und Grundlagen den Bündner Gemeinden und Regionen, den benachbarten Kantonen und Regionen, dem benachbarten Ausland sowie den weiteren am Prozess Beteiligten elektronisch (per E-Mail und Link) zuzustellen.
- Die Rückmeldungen zu den Anträgen aus der öffentlichen Auflage den Mitwirkenden zuzustellen, zusammen mit dem Mitwirkungsbericht und einem Link auf die Richtplandokumente sowie die Grundlagen des KRIP-E.

8. Mitteilung an:

- alle Departemente
- Standeskanzlei
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Marcus Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin